ATHENE
Nationales Forschungszentrum für angewandte Cybersicherheit



# KI-Verordnung

## Wichtige Rollen

Die KI-Verordnung (KI-VO) erfasst insgesamt sämtliche zentralen Akteure entlang der Wertschöpfungskette von KI-Systemen – von der Entwicklung bis zur praktischen Nutzung.

**Anbieter** (Art. 3 Nr. 3 KI-VO): Alle Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder sonstige (öffentlichen) Stellen, die ein KI-System entwickeln oder entwickeln lassen und es anschließend unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringen bzw. in Betrieb nehmen, werden von der KI-VO als Anbieter erfasst. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Anbieter in der EU ansässig ist. Maßgeblich ist, wo das System bereitgestellt oder eingesetzt wird (Art. 2 Abs. 1 lit. a, lit. c KI-VO).

**Betreiber** (Art. 3 Nr. 4 KI-VO): Betreiber sind diejenigen, die ein KI-System eigenverantwortlich verwenden. Ausgeschlossen davon ist jedoch die Verwendung eines KI-Systems für persönliche und nicht berufliche Zwecke. Die Vorgaben der KI-VO erfassen Betreiber, die ihren Sitz in der EU haben. Darüber hinaus findet die KI-VO ausnahmsweise ebenfalls Anwendung auf Betreiber, die ihren Sitz nicht in der EU haben, sofern die von dem KI-System hervorgebrachten Ergebnisse in der EU verwendet werden. (Art. 2 Abs. 1 lit. c KI-VO).

**Einführer** (Art. 3 Nr. 6 KI-VO): In der EU ansässige oder niedergelassene (natürliche oder juristische) Personen, die KI-Systeme aus Drittländern in die EU einführen und in Verkehr bringen, sind ebenfalls erfasst. Das Inverkehrbringen meint dabei den erstmaligen Vertrieb oder die erstmalige Bereitstellung des KI-Systems auf dem Unionsmarkt – unabhängig davon, ob dafür ein Entgelt gezahlt wird (Art. 3 Nr. 9, Nr. 10 KI-VO).

**Händler** (Art. 3 Nr. 7 KI-VO): Als Händler gelten alle Personen oder Unternehmen, die ein KI-System auf dem Unionsmarkt bereitstellen, ohne selbst Anbieter oder Einführer zu sein. Im Gegensatz zum Einführer kommt es bei Händlern nicht auf den Sitz innerhalb der EU, sondern auf die tatsächliche Geschäftstätigkeit in der Union an (Art. 3 Nr. 10 KI-VO). Wer also ein KI-System innerhalb des Unionsmarkts verkauft oder vertreibt, gilt als Händler im Sinne der Verordnung.

**Produkthersteller** (Art. 2 Abs. 1 lit. e, Art. 3 Nr. 8 KI-VO): Als Produkthersteller gelten jene, die KI-Systeme gemeinsam mit ihrem Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringen oder betreiben. Dadurch wird sichergestellt, dass auch integrierte KI-Systeme den Vorgaben der KI-VO unterliegen.

**Kontakt**
Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT
Rheinstraße 75
64295 Darmstadt
Annika.Selzer@sit.fraunhofer.de
06151 869 100
Autorin: Maxine Joanne Folschweiller

Die vorliegenden Ergebnisse sind im Rahmen des Fraunhofer Heilbronn Forschungs- und Innovationszentrums Cybersicherheit, das durch die Dieter Schwarz Stiftung gefördert wird, entstanden.
Die hier enthaltenen Informationen sind sorgfältig erstellt worden, können eine Rechtsberatung jedoch nicht ersetzen. Eine Haftung oder Garantie dafür, dass die Informationen die Vorgaben der aktuellen Rechtslage erfüllen, wird daher nicht übernommen. Gleiches gilt für die Brauchbarkeit, Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit, so dass jede Haftung für Schäden ausgeschlossen wird, die aus der Benutzung dieser Arbeitsergebnisse/Informationen entstehen können. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen von Vorsatz.